

Die Hintertürchen einiger Boots-Yachtkaskoversicherer

Die All Gefahrendeckung in der Bootsversicherung und Yachtversicherung

Die Vorteile der so genannten All Gefahrendeckung gegenüber der Einzelgefahrendeckung liegen klar auf der Hand und zwar weil zum einen alles das versichert ist, was nicht ausdrücklich in den Bedingungen ausgeschlossen wurde und zum anderen, sie für eine Beweislastumkehrung im Schadenfall sorgt. Allerdings ist All Gefahrendeckung nicht gleich All Gefahrendeckung. Aus Gründen des Wettbewerbs wurden in den letzten Jahren immer wieder neue Leistungen in die Kaskoversicherungsbedingungen eingebaut, auf die man bei näheren hinsehen zum Teil auch verzichten könnte.

Ein entscheidender Punkt für die Qualität Ihrer Kaskoversicherung, sind die nicht vertraglich formulierten Ausschlüsse.

Hier finden Sie nur einige Beispiele von schwammigen Formulierungen und Ausschlüssen diverser Anbieter, **die Sie so auf keinen Fall akzeptieren sollten.**

Ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch:

- Fahruntüchtigkeit des Fahrzeugs, sofern diese bei Antritt der Fahrt vorlag und der **Versicherungsnehmer** davon Kenntnis hatte oder gehabt haben musste;
- Fahruntüchtigkeit des Fahrzeugs, sofern diese bei Antritt der Fahrt vorlag und der **Fahrzeugführer** davon Kenntnis hatte oder gehabt haben musste;
- Ungeziefer, Ratten oder Mäuse;
- Frost, Eis, Schnee;
- Bruch von Zubehörteilen durch Überbeanspruchung,
- mangelnde Vertäuerung, mangelnde Wartung und Bearbeitung,
- unbemanntes Stillliegen vor offener Küste,
- bei Lagerung an Land kein ausreichender Schutz gegen Diebstahl und Einbruchdiebstahl sowie mut- und böswilliger Beschädigungen fremder Personen vorgenommen wurde,
- einfaches Verlieren oder Überbordfallen loser Zubehörteile, von beweglichem Inventar, Effekten oder des Außenbordmotors,
- Ausgeschlossen sind Schäden an der Maschinenanlage, der elektrisch oder durch Motor betriebenen technischen Ausrüstung; den persönlichen Effekten; dem Trailer, wenn sie nicht durch Unfall des Fahrzeuges, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt, Raub oder Diebstahl, mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen verursacht worden sind.
- Schäden, die verursacht wurden oder entstanden sind, während oder weil der Versicherte eine der behördlichen Bestimmungen nicht einhält;
- **Wenn ein Staat** oder zuständige Behörde auf Grund gesetzlicher Bestimmungen nach einem Versicherungsfall des versicherten Schiffes die Hebung des Wracks und/oder Aufräumung für Rechnung des Versicherten veranlasst, so haftet der Versicherer für die entstandenen Kosten zusätzlich zur Entschädigungsleistung bis **zur Höhe der Gesamtversicherungssumme.**

Was ist wenn die Yacht in einem privaten Hafen sinkt, oder die Versicherungssumme reicht zur Bergung und Entsorgung nicht aus?

In deutschen Boots- und Yachtkaskobedingungen gestöbert.

Entschädigungszahlungen:

Teilschaden

Bei Reparaturen an Z-Antrieben, deren Baujahr beim Eintritt des Versicherungsfalles sechs oder mehr Jahre zurück liegt, wird für jedes weitere angefangene Jahr von der ermittelten Entschädigungsleistung ein **Alterszuschlag** in Höhe von 10% vorgenommen. Der **maximale Abzug beträgt 60%.**

Was meinen die nun in ihren Bedingungen, Zuschlag oder Abzug???????

Teilschaden

Werden versicherte Sachen beschädigt, so werden **bis zu einem Alter von zehn Jahren** die notwendigen Kosten zur Wiederherstellung ohne Abzüge „neu für alt“ erstattet. Für Schäden an Segel, Persenning, Takelage (Mast, Spieren, stehendes und laufendes Gut) **bis zu einem**

Alter von vier Jahren, werden notwendige Kosten zur Wiederherstellung ohne Abzüge „neu für alt“ erstattet.

Beschädigung versicherter Sachen

Werden versicherte Sachen beschädigt, so kann der Versicherungsnehmer Ersatz für die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts notwendigen Kosten für die Wiederherstellung der beschädigten Teile verlangen, jedoch nur bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Ohne Abzüge „neu für alt“ ? Auch Gebraucht- oder Austauschteile?

Entschädigungsleistungen

Der Versicherer ersetzt bei Totalverlust des Wassersport-Fahrzeuges, des Außenbordmotors, des Beibootes, der Rettungsinsel, des Trailers, der persönlichen Effekten sowie anderer versicherter Gegenstände die jeweilige Versicherungssumme abzüglich abziehbarer Restwerte.

Die Formulierung „erzielbare“ Restwerte fehlt oder?

Wenn ein Staat oder zuständige Behörde auf Grund gesetzlicher Bestimmungen nach einem Versicherungsfall des versicherten Schiffes die Hebung des Wracks und/oder Aufräumung für Rechnung des Versicherten veranlasst, so haftet der Versicherer für die entstandenen Kosten zusätzlich zur Entschädigungsleistung bis zur Höhe der Gesamtversicherungssumme.

Was ist wenn die Yacht in einem privaten Hafen sinkt, oder die Versicherungssumme reicht zur Bergung und Entsorgung nicht aus?

Mit Vorsicht sind auch die im Internet angebotenen, angeblichen Vergleiche zu betrachten. Diese laufen im Großen und Ganzen lediglich auf einen Preisvergleich hinaus, ohne im wesentlichen das Wichtigste, die bedeutenden Vertragsbestandteile angemessen zu beleuchten. Zum anderen verbergen sich hierhinter in der Regel auch immer wieder dieselben Verdächtigen. Spezial- und Fachmakler mit eigenen Bedingungen, nehmen nicht am Vergleich teil.

Es gibt mit Sicherheit keinen 100% Versicherungsschutz für Ihr Schiff, aber Sie sollten doch versuchen diesem Ziel möglichst nahe zu kommen.

NEUBACHER Boots-Yacht-Schiffsversicherungsmakler GmbH

Mehr als nur gut versichert!

Friedensstraße 21; 19053 Schwerin

Tel. 0385/733982 Fax. 0385/733983

www.neubacher-marine.de